

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr



Übersicht der Förderprogramme

Materialien zum Wohnungsbau



leben bauen bewegen

Wohnraumförderung in Bayern

Inhaltsverzeichnis

| 1. | Wohnraumförderung – Mietwohnungen 3 |
|------------|---|
| | 1.1 Einkommensorientierte Förderung (EOF) |
| | 1.2 Aufwendungsorientierte Förderung (AOF) |
| 2. | Wohnraumförderung – Kommunen |
| | 2.1 Kommunales Wohnraumförderungsprogramm (KommWFP)7 |
| 3. | Wohnraumförderung – Modernisierung9 |
| | 3.1 Bayerisches Modernisierungsprogramm (BayModR)9 |
| | 3.2 Bayerisches Modernisierungsprogramm von Gemeinschaftseigentum der WEG (BayModWEG)10 |
| 4. | Anpassung von Miet- und Eigenwohnraum an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung |
| 5 . | Wohnraumförderung – Eigentum 12 |
| | 5.1 Förderung des Baus und Erwerbs von Eigenwohnraum |
| | 5.2 Bayern-Darlehen – Bayerisches Zinsverbilligungsprogramm |
| 6. | Junges Wohnen14 |
| | 6.1 Förderung von Wohnraum für Studierende (StudR) |
| | 6.2 Förderung von Wohnraum für Auszubildende (AzubiR) |
| 7. | Übersicht Einkommensgrenzen und Bewilligungsstellen16 |
| | 7.1 Maßgebliches Einkommen bei Miet- und Eigenwohnraumförderung 16 |
| | 7.2 Rewilliaungsstellen 16 |

1. Wohnraumförderung – Mietwohnungen

1.1 Einkommensorientierte Förderung (EOF)

| Fördergegenstand | | | | | |
|--|---|---|--|--|--|
| Schaffen von Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern (= mind. drei Wohnungen) durch Neubau, Gebäudeanderung oder Gebäudeerweiterung oder Ersterwerb. | | | | | |
| Förderbedingungen | | | | | |
| Darlehensbausteine | Förderhöhe | Konditionen | | | |
| Objektabhängiges Darlehen | Staffelung nach Belegungsbindung 25 Jahre bis zu 40 % der KOG* 40 Jahre bis zu 50 % der KOG* 55 Jahre bis zu 60 % der KOG* *KOG ist die Kostenobergrenze nach Nr. 12.10 WFB 2023 (3.100 Euro je m² Wohnfläche seit 1. Februar 2024) Für rollstuhlgerechte Wohnungen (Nr. 12.4 Satz 3) kann das Darlehen um 15 % erhöht werden. Während der Dauer der 25-jährigen, 40-jährigen oder 55-jährigen Belegungsbindung wird der Zins auf 0,5 % gesenkt; 3 Jahre tilgungsfrei, danach 1 - 4 % Tilgung | | | | |
| Belegungsabhängiges Darlehen | Die Höhe bemisst sich nach der Belegungsstruktur der Wohnungen. | Der Zinssatz beträgt 2,75 %, fest für 25, 40 oder 55 Jahre; 15 Jahre tilgungsfrei, danach 1,0 % Tilgung | | | |
| Zuschussbausteine | Förderhöhe | | | | |
| Allgemeiner Zuschuss | In Höhe von bis zu 600 Euro/m² Wohnfläche ergänzend zu den Darlehensbausteinen. | | | | |
| Förderbaustein – Nachhaltigkeitszuschuss | In Höhe von bis zu 200 Euro/m² Wohnfläche für besonders nachhaltige Vorhaben. | | | | |
| Förderbaustein – Ortskernzuschuss | In Höhe von bis zu 100 Euro/m² Wohnfläche für Vorhaben in städtebaulich vollintegrierten Lagen . | | | | |
| Förderbaustein drauf und dran – nachhaltig erneuern und erweitern | In Höhe von bis zu 150 Euro/m² Wohnfläche für Gebäudeerweiterungen | | | | |

| Zusatzförderung für Mieter | Förderhöhe |
|----------------------------|--|
| Mietzuschuss | Der Mieter der so geförderten Wohnung erhält einen Zuschuss, der den Unterschiedsbetrag zwischen der Erstvermietungsmiete und der für ihn nach seinem Einkommen zumutbaren Miete ausgleicht. Voraussetzung ist, dass der Abstand zwischen der örtlichen Erstvermietungsmiete und der jeweils zumutbaren Miete mindestens 1,00 Euro/m² Wohnfläche (Wfl.) beträgt. |
| Mieten | |
| Erstvermietungsmiete | Die Erstvermietungsmiete ist die örtliche durchschnittliche Miete fü neugeschaffenen Mietwohnraum. |
| Höchstzulässige Miete | Höchstzulässige Miete i.S.d. Art. 15 Abs. 1 BayWoFG ist die im Bewilligungsbescheid festgelegte Erstvermietungsmiete. Mieterhöhungen können frühestens nach Ablauf des fünften Kalenderjahres ab dem Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit gemäß den §§ 558 und 559 BGB um bis zu 7,5% erfolgen. Spätere Mieterhöhungen sind innerhalb des Bindungszeitraums nach jeweils drei Kalenderjahren um bis zu 7,5% zulässig. |
| Zumutbare Miete | 4,00 Euro - 7,00 Euro je m² Wfl. Die Bewilligungsstelle legt die jeweils zumutbare Miete fest. Sie orientiert sich dabei am örtlichen Mietenniveau. |

Bemerkungen

Die **Belegungsstruktur** orientiert sich am **örtlichen Wohnungsbedarf** Aufteilung der Wohnungen nach den Einkommensstufen (vgl. Übersicht a. Seite 15).

Eine mittelbare Belegung der geförderten Wohnungen ist möglich.

Für Haushalte, deren Gesamteinkommen die Grenzen der Einkommensstufe I nicht überschreitet, gilt die jeweils festgesetzte zumutbare Miete.

Die zumutbare Miete erhöht sich je Einkommensstufe um bis zu 1,50 Euro/m² Wfl.

1.2 Aufwendungsorientierte Förderung (AOF)

Fördergegenstand

Schaffen von Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern (= mind. drei Wohnungen) durch **Neubau**, **Gebäudeänderung oder Gebäudeerweiterung**.

Förderbedingungen

| Darlehensbaustein | Förderhöhe | Konditionen |
|--|--|--|
| Zinsgünstiges Darlehen | Bei Neubauten ist zunächst von einem Darlehensbetrag von 1.500 Euro /m² Wfl., bei Aus- und Umbaumaßnahmen von 1.000 Euro/m² Wfl. auszugehen. Der tatsächliche Mittelbedarf errechnet sich anhand einer Aufwands- und Ertragsberechnung. | Gefördert wird im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung mit einem Darlehen zu 0,5 % Zins und 1% Tilgung. Der Mindesteigenkapitaleinsatz beträgt 15 %. Es kann eine Abschreibung von bis zu 1,25 % der abschreibungsfähigen Kosten (§ 25 Abs. 1 und 2 II.BV) angesetzt werden. |
| Zuschussbausteine | Förderhöhe | |
| Allgemeiner Zuschuss | in Höhe von bis zu 600 Euro/m² Wohnfläche ergänzend zum Darlehensbaustein. | |
| Förderbaustein – Nachhaltigkeitszuschuss | In Höhe von bis zu 200 Euro/m² Wohnfläche für besonders nachhaltige Vorhaben. | |
| Förderbaustein – Ortskernzuschuss | In Höhe von bis zu 100 Euro/m² Wohnfläche für Vorhaben in städtebaulich vollintegrierten Lagen . | |
| Förderbaustein drauf und dran – nachhaltig erneuern und erweitern | In Höhe von bis zu 150 Euro/m² Wohnfläche für Gebäudeerweiterungen | |

Mieten

Bewilligungsmiete

4,00 Euro - 7,00 Euro je m² Wfl. für die Einkommensstufe I.

Nach Ablauf von fünf Jahren ab Bezugsfertigkeit der Wohnungen bestehen folgende Mieterhöhungsmöglichkeiten:

Einkommensstufe I 0,40 Euro je m² Einkommensstufe II: 0,50 Euro je m² Einkommensstufe III: 0,60 Euro je m²

(siehe auch Übersicht a. Seite 15)

Nach Ablauf von jeweils weiteren fünf Jahren ist eine erneute Mieterhöhung zulässig (max. bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete).

Die Bewilligungsstelle legt die jeweils zumutbare Miete fest. Sie orientiert sich dabei am örtlichen Mietenniveau.

Bemerkungen

Die Bewilligungsmiete erhöht sich je Einkommensstufe um je bis zu 1,50 Euro/m² Wfl.

Die **Belegungsstruktur** orientiert sich am **örtlichen Wohnungsbedarf** (Aufteilung der Wohnungen nach den Einkommensstufen, vgl. Übersicht a. Seite 15).

Eine mittelbare Belegung der geförderten Wohnungen ist möglich.

Für Haushalte, deren Gesamteinkommen die Grenzen der Einkommensstufe I nicht überschreitet, gilt die jeweils festgesetzte zumutbare Miete.

2. Wohnraumförderung – Kommunen

2.1 Kommunales Wohnraumförderungsprogramm (KommWFP)

| Fördorgogonstand | | | |
|--|--|---|--|
| Fördergegenstand 1.) Schaffen von Mietwohnraum durch Neubau, Änderung oder Erweiterung von Gebäuden, einschließlich solcher, die bisher nicht zu Wohnzwecken genutzt wurden. Mindestförderhöhe der zuwendungsfähigen Gesamtkosten: 100.000 Euro | | | |
| 2.) Modernisierung besteh | <u> </u> | | |
| und 2.) oder der Ersterw | 3.) Erwerb von leerstehenden Gebäuden zur Durchführung von Maßnahmen nach den Nrn. 1.) und 2.) oder der Ersterwerb von bisher noch nicht genutzten Wohngebäuden. Mindestförderhöhe der zuwendungsfähigen Gesamtkosten: 100.000 Euro | | |
| Förderbedingungen | ngen Projektförderung der Gesamtmaßnahme im Wege der Anteilsfinanzierung. | | |
| Förderart | Förderhöhe | Konditionen | |
| zinsverbilligtes Kapitalmarktdarlehen | in Höhe von bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Kosten. | Variante 1: 10-jährige Laufzeit und 10jährige Zinsverbilligung oder Variante 2: 20-jährige Laufzeit und 20jährige Zinsverbilligung Variante 3: 30-jährige Laufzeit und 20-jährige oder 30-jährige Zinsverbilligung. Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt legt den Zinssatz an dem Tag fest, an dem ihr der Auszahlungsabruf der Bewilligungsstelle zugeht. Aktueller Zinssatz auf der Homepage der BayernLabo | |
| Zuschuss | in Höhe von 30 % für Neubau oder 40 % für Bestandsnutzung. Erhöhung des Zuschusses (Förderbonus Daseinsvorsorge) um bis zu 5 %, soweit mindestens 60 % der geförderten Wohneinheiten für Berufsangehörige der Daseinsvorsorge oder zur Gewinnung solcher Berufsgruppen bestimmt sind. Der Zuschuss kann auch ohne das Darlehen beantragt werden. | | |
| Eigenanteil der Kommune: | Der Eigenanteil beträgt mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten. Dieser kann insbesondere durch den Wert des im Eigentum der Kommune befindlichen Baugrundstücks erbracht werden. | | |

Mieten Die geförderten Wohnungen sind Belegungsbindung an einkommensschwache Haushalte zu vermieten anerkannte Flüchtlinge sind angemessen zu berücksichtigen bei Landkreisen oder Bezirken nur an deren Bedienstete zu vermieten. Die Belegung der geförderten Wohnungen erfolgt durch die Kommune. Bei der Auswahl der berechtigten Haushalte dient zur Orientierung die Einkommensgrenze der sozialen Wohnraumförderung (val. Art. 11 Abs. 1 BavWoFG). Die Dauer der Bindungen (Belegungs- und Mietbindung) beträgt bei Maßnahmen nach den Nrn. 1) bis 3) 25 Jahre ab dem Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit der Wohnungen. Mietbindung Die Miethöhe ist so zu bemessen, dass sie für einkommensschwache Wohnungssuchende tragbar ist (zur Orientierung vgl. § 22 Abs. 1 SGB II; "erstattungsfähige Aufwendungen").

weiterer möglicher Fördergegenstand

 ${\bf 4.)}\ \ {\bf vorbereitende\ planerische\ Maßnahmen},$

insbesondere Wohnraumkonzepte, Fachgutachten und Wettbewerbe.

| Förderart | Förderhöhe |
|-----------|---|
| Zuschuss | in Höhe von 60 % der zuwendungsfähigen Kosten der planerischen Maßnahme |

Bemerkungen

In diesem Förderprogramm können ausschließlich direkt Kommunen gefördert werden.

Landkreise und Bezirke können ebenfalls gefördert werden, soweit der Wohnraum für deren Bedienstete, die mit der Erledigung landkreis- oder bezirkseigener Aufgaben betraut sind, oder zur Gewinnung solcher Bediensteter bestimmt ist.

Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden und Zweckverbände als Eigentümer des Mietwohnraums. Zur Umsetzung können sie sich insbesondere kommunaler Wohnungsbauunternehmen bedienen.

Bewilligungsstellen sind die Regierungen.

Bei diesen sind die Anträge einzureichen, ebenso die Auszahlungsanträge.

Eine Mehrfachförderung ist ausgeschlossen.

3. Wohnraumförderung - Modernisierung

3.1 Bayerisches Modernisierungsprogramm (BayModR)

Fördergegenstand

Förderung der **Modernisierung und Erneuerung (Instandsetzung)** von Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern und von zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen nach den §§ 71 und 72 SGB XI

Förderbedingungen

| Darlehensbaustein | Förderhöhe | Konditionen |
|----------------------------------|---|---|
| Zinsverbilligtes Darlehen | In Höhe von bis zu 100 % der förderfähigen Kosten. | Aktueller Zinssatz auf der Homepage der BayernLabo |
| | | Zwei tilgungsfreie Jahre, dann 1,50 % Tilgung. |
| | | Zinsbindung: 10 Jahre oder 20 Jahre |
| Zuschussbausteine | Förderhöhe | |
| Basis-Zuschuss | in Höhe von bis zu 300 Euro/m² Wohnfläche ergänzend zum Darlehensbaustein. | |
| <u>Nachhaltigkeitszuschuss</u> | In Höhe von bis zu 200 Euro/m² Wohnfläche für besonders nachhaltige Vorhaben. | |

Mieten

Die Miete nach der Modernisierung muss sozialverträglich sein.

Mieterhöhungen sind nach Maßgabe der §§ 558, 559 BGB zulässig.

Einkommensgrenze

Art. 11 BayWoFG (entspricht der Einkommensstufe III; vgl. Übersicht a. Seite 15)

Bemerkungen

Kosten von Modernisierungen sind bis zu 60 % vergleichbarer Neubaukosten förderfähig (in begründeten Einzelfällen bis 75 %).

Das Gebäude muss mindestens 15 Jahre alt sein und mindestens drei Mietwohnungen bzw. acht Pflegeplätze umfassen. Werden Maßnahmen nach der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude durchgeführt, muss das Gebäude mindestens 5 Jahre alt sein.

Belegungsbindung: 10 oder 20 Jahre (jedoch nicht bei Pflegeeinrichtungen)

3.2 Bayerisches Modernisierungsprogramm von Gemeinschaftseigentum der WEG (BayModWEG)

Fördergegenstand

Modernisierungen und Instandsetzungen am Gemeinschaftseigentum der WEG:

- Energieeffizientes Sanieren
- Nichtenergetische Maßnahmen

Förderbedingungen

| Förderart | Förderhöhe | Konditionen |
|---|-------------------------------|--|
| zinsgünstiges Darlehen (Verbandskredit) | bis zu 85 % der Kosten | Zinsbindung 10 Jahre . |
| | | 10 Jahre Zinsverbilligung bei energieeffizienter Sanierung. |
| | | Das Gebäude soll mind. 15 Jahre alt sein und muss mind. drei Wohnungen umfassen. |

Bemerkungen

Kumulierung mit Fördermitteln aus einem anderen Programm möglich.

Keine dingliche Sicherung und Bonitätsprüfung.

4. Anpassung von <u>Miet- und Eigenwohnraum</u> an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung

Fördergegenstand

Förderung von baulichen Maß nahmen im Bestand von **Miet- und Eigenwohnraum**, insbesondere Änderungen, die Menschen mit Behinderung (§ 2 Abs. 1 SGB IX) die **Nutzung ihres Wohnraums im Hinblick auf ihre Behinderung erleichtern**.

Förderbedingungen

| Förderart | Förderhöhe | Konditionen |
|--------------------------------|--------------------------------------|---|
| Leistungsfreies Baudarlehen | bis zu 10.000 Euro je Wohnung | Zins- und tilgungsfrei Einmaliger Verwaltungskosten- beitrag von 1,0 %, der bei der Auszahlung einbehalten wird. |

Einkommensgrenze

Art. 11 BayWoFG (entspricht der Einkommensstufe III; vgl. Übersicht a. Seite 15)

Bemerkungen

Nach Ablauf der Belegungsbindung von fünf Jahren: **Erlass der Darlehensschuld** Bagatellgrenze: mindestens 1.000 Euro förderfähige Kosten

5. Wohnraumförderung – Eigentum

5.1 Förderung des Baus und Erwerbs von Eigenwohnraum

| LOVA | egens | -200 |
|------|-------|------|
| | | |
| | | |
| | | |

Schaffen von Eigenwohnraum durch Neubau, Änderung, Erweiterung oder Erst- und Zweiterwerb.

Förderbedingungen

| Darlehensbaustein | Förderhöhe | Konditionen | |
|-------------------------------|--|---|--|
| Zinsgünstiges Darlehen | Bei Bau und Ersterwerb max. 30 %, bei Zweiterwerb max. 40 % der förderfähigen Kosten (§§ 5 bis 8 II. BV). | Während der Dauer der 15- jährigen Belegungsbindung wird der Zins auf 0,5 % gesenkt. Die Tilgung beträgt 1,0 % (bei Zweiterwerb 2,0 %). Ab 16. Jahr Anpassung an den Kapitalmarktzins (max. 7,0%). Verlängerung der Zinsabsenkung unter | |
| | | bestimmten Voraussetzungen möglich. | |
| Zuschussbaustein | Förderhöhe | | |
| Kinderzuschuss | in Höhe von 7.500 Euro je | in Höhe von 7.500 Euro je Kind | |
| Bestandszuschuss | in Höhe von 10% der förderfähigen Kosten max. 50.000 Euro | für Zweiterwerb und Ersatz neubau eines Familienheims oder einer Eigentumswohnung | |

Einkommensgrenzen

Art. 11 BayWoFG (entspricht der Einkommensstufe III; vgl. Übersicht a. Seite 15)

Bemerkungen

Die Förderung erfolgt nach der sozialen

Dringlichkeit der Antragsteller. Mietwohnraum im Zweifamilienhaus wird nur dann gefördert, wenn dieser für Personen bestimmt ist, die mit dem Antragsteller in gerader Linie oder zweiten Grades in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, sowie für Pflegekinder und Pflegeeltern.

5.2 Bayern-Darlehen – Bayerisches Zinsverbilligungsprogramm

Fördergegenstand

Schaffen von Eigenwohnraum durch **Neubau, Änderung, Erweiterung oder**

Erst- und Zweiterwerb

Förderbedingungen

| Förderart | Förderhöhe | Konditionen |
|----------------------------------|--|--|
| Zinsverbilligtes Darlehen | bis zu einem Drittel der Gesamtkosten | Zinsverbilligung für |
| | | 10 oder 15 Jahre, |
| | | Tilgung 2,0 %, danach Anpassung an den Kapital- marktzins oder |
| | | 30-jährige Bindung mit Volltilgung. |
| | | Aktueller Zinssatz auf der Homepage der BayernLabo |

Einkommensgrenze

Art. 11 BayWoFG (entspricht der Einkommensstufe III; vgl. Übersicht a. Seite 15)

Bemerkungen

Das Darlehen kann allein oder ergänzend mit staatlichen Darlehen (s. Punkt 5.1) beantragt werden.

6. Junges Wohnen

6.1 Förderung von Wohnraum für Studierende (StudR)

Fördergegenstand

Schaffung von Wohnraum für Studierende durch

- 1. Neubau, Ersterwerb und Erweiterung
- 2. **Erwerb und Umbau** von bisher nicht zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden und dessen Umbau zu Wohnraum für Studierende
- 3. Unter wesentlichem Bauaufwand erfolgende Änderung von Studentenwohnraum, wenn seit Bezugsfertigkeit des Gebäudes mindestens 25 Jahre vergangen sind.

| Förderart | Förderhöhe | Konditionen |
|--|---|---|
| Leistungsfreies Baudarlehen bei bestimmungsgemäßer Belegung wird jährlicher Kapitalerlass gewährt | bis zu 45.000 Euro je Wohnplatz bei 25-jähriger Bindung bis zu 75.000 Euro je Wohnplatz bei 40-jähriger Bindung | Zins- und tilgungsfrei dingliche Sicherung im Grundbuch |

Bemerkungen

Vermietung für die Dauer von 25 oder 40 Jahren nur an bedürftige Studierende staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen; bis zu 20 % der Wohnplätze können auch mit Auszubildenden belegt werden.

Angemessene Berücksichtigung von ausländischen Studierenden.

Die Leerraummiete beträgt höchstens 260 Euro mtl. je Wohnplatz; in Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf (§ 3 DVWoR) höchstens bis zu 280 Euro mtl. je Wohnplatz.

Mieterhöhungsmöglichkeiten alle 3 Jahre nach dem Verbraucherpreisindex

6.2 Förderung von Wohnraum für Auszubildende (AzubiR)

Fördergegenstand

Schaffung von Wohnraum für Auszubildende durch

- 1. Neubau, Ersterwerb und Erweiterung
- 2. **Erwerb und Änderung** von bisher nicht zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden und dessen Umbau zu Wohnraum für Auszubildende
- 3. Unter wesentlichem Bauaufwand erfolgende Änderung von Wohnraum für Auszubildende, wenn seit Bezugsfertigkeit des Gebäudes mindestens 25 Jahre vergangen sind.

| Förderart | Förderhöhe | Konditionen |
|--|---|--|
| Leistungsfreies Baudarlehen bei bestimmungsgemäßer Belegung wird jährlicher Kapitalerlass gewährt | bis zu 45.000 Euro je Wohnplatz im Einzelzimmer bei 25-jähriger Bindung bis zu 26.000 Euro je Wohnplatz im Doppelzimmer (Bestand) bei 25-jähriger Bindung Erhöhung der Zuwendung um bis 15.000 Euro je Wohnplatz für bedarfsgerechte rollstuhlgerechte Apartments | Zins - und tilgungsfrei bei bestimmungsgemäßer Belegung dingliche Sicherung im Grundbuch |

Bemerkungen

Vermietung für die Dauer von 25 Jahren nur an bedürftige Auszubildende eines staatlich anerkannten Ausbildungsberufes sowie Schülerinnen und Schüler von Berufsfach-, Techniker-, Meisterschulen und Fachakademien; bis zu 20 % der Wohnplätze können auch mit Studierenden belegt werden.

Zur Belegung der Wohnplätze mit minderjährigen Auszubildenden bedarf es einer Betriebserlaubnis für Einrichtungen nach § 45a SGB VII – Kinder und Jugendhilfe.

Die Leerraummiete beträgt höchstens 260 Euro mtl. je Wohnplatz; in Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf (§ 3 DVWoR) höchstens bis zu 280 Euro mtl. je Wohnplatz.

Mieterhöhungsmöglichkeiten alle 3 Jahre nach dem Verbraucherpreisindex

7. Übersicht Einkommensgrenzen und Bewilligungsstellen

7.1 Maßgebliches Einkommen bei Miet- und Eigenwohnraumförderung

| | Stufe I | Stufe II | Stufe III |
|-------------------------|-------------|-------------|-----------------|
| Haushaltsgröße | | | Obergrenze gem. |
| | | | Art. 11 BayWoFG |
| 1-Personen-Haushalt | 17.500 Euro | 22.900 Euro | 28.300 Euro |
| 2-Personen-Haushalt | 27.500 Euro | 35.350 Euro | 43.200 Euro |
| | <u>'</u> | | · |
| Zuzüglich | | | |
| für jede weitere Person | 5.000 Euro | 7.850 Euro | 10.700 Euro |
| für jedes Kind | 1.300 Euro | 2.250 Euro | 3.200 Euro |

Maß geblich ist das Gesamteinkommen des jeweiligen Haushalts (Art. 5 BayWoFG). Bei der Einkommensberechnung werden bestimmte Beträge vom Einkommen abgezogen. Das tatsächliche Haushaltsbruttoeinkommen kann daher deutlich über den genannten Grenzen liegen. Hierzu beraten die Bewilligungsstellen.

7.2 Bewilligungsstellen

Für **Mietwohnraum** in Mehrfamilienhäusern ist der Antrag bei der Regierung, der Landeshauptstadt München, den Städten Augsburg und Nürnberg einzureichen.

Für **Eigenwohnraum** sowie Mietwohnraum im Zweifamilienhaus ist der Antrag beim Landratsamt oder der kreisfreien Stadt einzureichen.

Mieterinnen und Mieter können dort auch den Wohnberechtigungsschein (WBS) beantragen.

Die Auswahl der zu fördernden Wohnungen richtet sich bei

- → Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern nach der Dringlichkeit des örtlichen Wohnungsbedarfs.
- → Eigenwohnraum nach der sozialen Dringlichkeit der Anträge.

Für **Wohnraum für Studierende (StudR)** richten Sie Ihre Anfragen an das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (<u>referat-31@stmb.bayern.de</u>).

Für **Wohnraum für Auszubildende (AzubiR)** ist der Antrag bei der Regierung, der Landeshauptstadt München, den Städten Augsburg und Nürnberg einzureichen.